

Satzung

der Deutschen Gesellschaft für Akustik e.V. (DEGA)



angenommen durch Abstimmung der Gründungsmitglieder am 06.12.1988 in Bad Honnef. Geändert am 28.09.2006 und eingetragen in das Vereinsregister (VR 26648 B) des Amtsgerichtes Berlin-Charlottenburg am 20.06.2007. Zuletzt geändert am 14.09.2009 und eingetragen in das Vereinsregister am 16.11.2009.

I. Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

§ 1 Die Gesellschaft führt den Namen „Deutsche Gesellschaft für Akustik e.V.“ (im Folgenden kurz „DEGA“ genannt). Ihr Sitz ist Berlin. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Gesellschaftszweck

§ 2 Zweck der DEGA ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Volks- und Berufsbildung durch aktive, unmittelbare und auf das Interesse der Allgemeinheit gerichtete Förderung der Akustik in der Gesamtheit ihrer verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen und Erscheinungsformen. Insbesondere widmet sich die DEGA der Darstellung und Vermittlung akustischer Sachverhalte gegenüber der Öffentlichkeit, um so das Interesse an den verschiedenen Gebieten der Akustik zu wecken bzw. zu vertiefen und Kontakte zwischen Interessierten an der Akustik herzustellen.

Diese Satzungszwecke verwirklicht die DEGA insbesondere durch Fachtagungen und wissenschaftliche Sitzungen, Fortbildungsveranstaltungen, Publikationstätigkeit, Ehrungen und Preisverleihungen, Pflege guter wissenschaftlicher und volksbildender Beziehungen zu und Beteiligungen an in- und ausländischen sowie internationalen Vereinigungen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung. Darüber hinaus berät sie in Fragen der Ausbildung und des Berufs, und sie fördert die nationale und internationale Normung auf dem Gebiet der Akustik.

Alle wissenschaftlichen oder bildenden Veranstaltungen sind der Allgemeinheit zugänglich. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- § 3
- (1) Die DEGA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke (§ 2) im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - (2) Die Mittel der DEGA werden nur für den Gesellschaftszweck (§ 2) verwendet.
 - (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der DEGA: Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der DEGA keinen Anspruch auf das Vermögen der DEGA.
 - (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

III. Mitgliedschaft

§ 4 Die DEGA umfasst:

- a) ordentliche Mitglieder (§§ 5-7),
- b) Mitglieder „ex officio“ (§ 8),
- c) Ehrenmitglieder (§ 9).

- § 5** (1) Die ordentliche Mitgliedschaft (§ 4 a) können erwerben:
- a) Akustiker und Akustikerinnen aus allen Berufszweigen sowie andere an der Akustik interessierte natürliche Personen (persönliche Mitglieder) ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit und ihren Wohnsitz.
 - b) Wissenschaftliche Institute, Firmen, Bibliotheken, Schulen, Behörden, Vereine usw. (korporative Mitglieder) mit Sitz im In- oder Ausland.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand (§§ 16-18) der DEGA aufgrund eines schriftlichen Antrages. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Über eine Beschwerde wegen Ablehnung der Aufnahme entscheidet der Vorstandsrat (§ 21 Abs. 8).
- § 6** (1) Die Mitgliedschaft erlischt - außer durch Tod - durch Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres, falls die Erklärung mindestens einen Monat vorher beim Präsidenten (§ 16) oder Geschäftsführer (§ 24) eingegangen ist. Sie erlischt auch bei Versäumnis der Beitragszahlung nach einem Jahr der Fälligkeit, sofern in dieser Zeit zweimal gemahnt worden ist.
- (2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss. Den Ausschluss eines Mitgliedes kann der Vorstand (§§ 16-18) auf begründeten Antrag beschließen, wenn das Mitglied gegen die Satzung verstoßen oder das Ansehen der DEGA geschädigt hat. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Bei Einspruch gegen den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- § 7** Alle persönlichen Mitglieder (§ 5 Abs. 1 a) haben ein einfaches, gleiches aktives und passives Wahl- und Stimmrecht. Korporative Mitglieder (§ 5 Abs. 1 b) haben nur einfaches aktives Wahl- und Stimmrecht und nehmen dieses durch ein von ihnen benanntes Mitglied als Vertreter wahr.
- § 8** Mitglieder „ex officio“ (§ 4 b) sind die Vertreter assoziierter oder befreundeter Gesellschaften (§§ 25-27). Sie haben für die Dauer ihrer Amtszeit die Rechte eines persönlichen Mitgliedes (§ 7) ohne Verpflichtung zur Beitragsleistung und ohne passives Wahlrecht.
- § 9** (1) Ehrenmitglieder (§ 4 c) können Persönlichkeiten werden, die sich um die Akustik oder um die DEGA hervorragende Verdienste erworben haben. Der Vorstandsrat (§ 21 Abs. 9) muss einer Ernennung ohne Gegenstimme zustimmen.
- (2) Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines persönlichen Mitgliedes (§ 7) ohne Verpflichtung zur Beitragsleistung.

IV. Mitgliedsbeiträge

- § 10** (1) Die Mitgliedsbeiträge werden vom Vorstandsrat (§ 21 Abs. 7) festgesetzt.
- (2) Die Einnahmen (Mitgliedsbeiträge, Spenden usw.) sind nach Maßgabe des vom Vorstandsrat (§ 21 Abs. 6) beschlossenen Haushaltsplanes, der den Mitgliedern nach § 23 Abs. 2 c) in der Mitgliederversammlung der DEGA zur Kenntnis zu bringen ist, zu verwenden.
- (3) Über die Verwendung außerplanmäßiger Einnahmen entscheidet, soweit sie nicht zweckgebunden sind, der Vorstandsrat (§ 21 Abs. 6). Die Mitglieder werden darüber mit der Jahresabschlussrechnung (Abs. 4) unterrichtet.
- (4) Die Jahresabschlussrechnung ist zu angemessener Zeit den Rechnungsprüfern (§ 23 Abs. 2 f) vom Schatzmeister (§ 17 Abs. 3) zur Einsicht vorzulegen und den Mitgliedern nach § 23 Abs. 2 d) in der Mitgliederversammlung der DEGA zur Kenntnis zu bringen.

V. Gliederung und Assoziationen

- § 11** (1) Zur Pflege und Vertiefung der fachlichen Arbeit auf Teilgebieten oder dem Gesamtgebiet der Akustik oder in beruflichen Bereichen können von der DEGA
- a) Fachausschüsse (§ 12) und Fachgruppen (§ 13) eingerichtet und
 - b) zusammen mit anderen Gesellschaften Arbeitsgemeinschaften (§ 14) eingegangen sowie
 - c) andere Gesellschaften mit verwandten Gesellschaftszwecken (§ 25) assoziiert werden.
- (2) Für besondere Aufgaben kann der Vorstand der DEGA beratende Kommissionen, z.B. Beiräte einrichten oder diese Aufgaben einzelnen Mitgliedern übertragen.
- § 12** (1) Fachausschüsse (FA) sind Vereinigungen von Mitgliedern der DEGA, die auf einem gemeinsamen Teilgebiet der Akustik aktiv tätig oder an ihm interessiert sind. Die Fachausschüsse der DEGA haben den Zweck, einen engen fachlichen Kontakt und selbstgewählte Aufgaben auf dem betreffenden Fachgebiet zu fördern. Für spezielle Fragestellungen können die Fachausschüsse gemäß ihrer Geschäftsordnung Arbeitskreise bilden.
- (2) Die Bildung von Fachausschüssen wird vom Vorstandsrat (§ 21 Abs. 10) beschlossen. Die Geschäftsordnung geben sich die Mitglieder eines Fachausschusses im Einverständnis mit dem Vorstand und bestellen insbesondere einen Leiter des Fachausschusses sowie dessen Stellvertreter.
- (3) Die Fachausschüsse sollen ihre Veranstaltungen mit den sonstigen Veranstaltungen der DEGA abstimmen. Der Geschäftsführer (§ 24) unterstützt sie bei ihrer Tätigkeit.
- § 13** (1) Fachgruppen (FG) sind Vereinigungen von Mitgliedern der DEGA, die sich ganz der Erfüllung vorgegebener Aufgaben in einem Teilgebiet der Akustik widmen. Die Fachgruppen der DEGA haben den Zweck, in Abstimmung mit den betroffenen Einrichtungen der DEGA die zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Arbeiten auszuführen und zu fördern. Fachgruppen können für spezielle Fragestellungen gemäß ihrer Geschäftsordnung Arbeitskreise bilden.
- (2) Die Bildung von Fachgruppen wird vom Vorstandsrat (§ 21 Abs. 10) beschlossen. Die Geschäftsordnung geben sich die Mitglieder einer Fachgruppe im Einverständnis mit dem Vorstand und bestellen insbesondere einen Leiter der Fachgruppe sowie dessen Stellvertreter. Der Vorstand der DEGA kann einen Leiter der Fachgruppe der DEGA zum besonderen Vertreter für den Geschäftskreis der betreffenden Fachgruppe bestellen (§ 30 BGB).
- (3) Die Fachgruppen sollen ihre Veranstaltungen mit den sonstigen Veranstaltungen der DEGA abstimmen. Der Geschäftsführer (§ 24) unterstützt sie bei ihrer Tätigkeit.
- (4) Fachgruppen können zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zusätzlich zum DEGA-Mitgliedsbeitrag die Erhebung eines weiteren Mitgliedsbeitrages von den Mitgliedern der jeweiligen Fachgruppe verlangen. Dieser wird auf Vorschlag der Fachgruppe vom Vorstandsrat gemäß § 21 Abs. 7 festgesetzt und ist im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplans (§ 21 Abs. 6) für Zwecke der betreffenden Fachgruppe vorzusehen.
- (5) Zur Begleitung und Koordination der Arbeit einer Fachgruppe innerhalb der DEGA können Vorstand und Vorstandsrat einen Lenkungskreis einrichten, der die Einhaltung der Vorgaben und Bewilligungsaufgaben sicherstellt. Die Vorschriften dieser Satzung über die Geschäftsführung und Vertretung bleiben hiervon unberührt. Einzelheiten regelt der Beschluss zur Gründung der Fachgruppe durch den Vorstandsrat.
- § 14** (1) Arbeitsgemeinschaften (AG) haben die Aufgabe, das Gesamtgebiet oder Teilgebiete der Akustik im Zusammenwirken mit anderen technisch-wissenschaftlichen Vereinigungen oder deren Fachgruppen zu pflegen.
- (2) Der Vorstandsrat (§ 21 Abs. 10) entscheidet über die Beteiligung an einer Arbeitsgemeinschaft und regelt die Durchführung.

- (3) Die Arbeitsgemeinschaften sollen ihre Veranstaltungen mit den sonstigen Veranstaltungen der DEGA abstimmen. Der Geschäftsführer (§ 24) unterstützt sie bei ihrer Tätigkeit.

VI. Organe und Einrichtungen

§ 15 Organe der DEGA sind:

- a) Mitgliederversammlung (§ 23),
- b) Vorstandsrat (§§ 19-22),
- c) Präsident und Vorstand (§§ 16-18).

Weitere Einrichtungen der DEGA sind:

- d) Geschäftsführer und Geschäftsstelle (§ 24).

VI a. Präsident und Vorstand

- § 16** (1) Der Präsident steht der DEGA vor, vertritt sie nach außen und leitet sie in Übereinstimmung mit dem Vorstand (§§ 16-18). Er leitet die Sitzungen des Vorstandes, des Vorstandsrates (§§ 19-22) sowie die Mitgliederversammlung (§ 23) und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse dieser Organe.
- (2) Präsident wird ohne weitere Wahl der bisherige Vizepräsident. Die Amtszeit als Präsident beginnt jeweils am 1. Juli d.J. und beträgt drei Jahre. Lehnt der abtretende Vizepräsident das Amt des Präsidenten ab, so bleibt der bisherige Präsident geschäftsführend im Amt, bis ein neuer Präsident in geheimer Abstimmung nachgewählt ist. Es entscheidet die absolute Mehrheit der abstimmenden Mitglieder des Vorstandsrates. Die Nachwahl hat unverzüglich zu erfolgen.
- (3) Der Vizepräsident wird vom Vorstandsrat (§ 21 Abs. 4) in geheimer Abstimmung gewählt. Der Vizepräsident ist gleichzeitig designierter Präsident. Es entscheidet die absolute Mehrheit der abstimmenden Mitglieder des Vorstandsrates. Die Amtszeit beträgt drei Jahre als Vizepräsident und drei Jahre als Präsident entsprechend Absatz 2.
- (4) Wiederwahl zum Vizepräsidenten ist frühestens drei Jahre nach Ablauf der Amtszeit als Präsident zulässig.
- (5) Bei Abwesenheit und Tod wird der Präsident durch den Vizepräsidenten (Abs. 3) vertreten, nachfolgend durch den Schatzmeister.
- (6) Der Präsident kann für die Dauer seiner Amtszeit ein Mitglied der DEGA zum Referenten des Präsidenten bestellen. Dieser steht dem Präsidenten bei dessen Amtsführung persönlich zur Seite.
- § 17** (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der DEGA zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Organen der DEGA übertragen sind.
- (2) Der Vorstand besteht aus
- a) Präsident (§ 16 Abs. 1-2),
 - b) Vizepräsident (§ 16 Abs. 3),
 - c) Schatzmeister (§ 17 Abs. 3) und
 - d) drei weiteren Vorstandsmitgliedern (§ 17 Abs. 4).
- (3) Der Schatzmeister wird vom Vorstandsrat (§ 21 Abs. 4) für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Er kann nach einer Amtszeit in unmittelbarer Folge zweimal wiedergewählt werden, wobei eine verkürzte Amtszeit durch Nachrücken oder Nachwahl nicht angerechnet wird. Bei Beschlüssen des Vorstands über Angelegenheiten des Haushaltes und Vermögens der DEGA ist seine Zustimmung erforderlich.

- (4) Die drei weiteren Vorstandsmitglieder nach Abs. 2 d) werden vom Vorstandsrat (§ 21 Abs. 4) für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Sie können nach einer Amtszeit in unmittelbarer Folge nur einmal wiedergewählt werden, wobei eine verkürzte Amtszeit durch Nachrücken oder Nachwahl nicht angerechnet wird.
- (5) Die Aufgabenbereiche der drei weiteren Vorstandsmitglieder nach Abs. 2 d) werden vom Vorstand festgelegt.
- (6) Der Vorstand muss in jedem Jahr mindestens einmal zusammentreten. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Im Übrigen gibt sich der Vorstand seine Geschäftsordnung selbst; er kann auch brieflich bzw. per E-Mail mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder abstimmen.
- (7) Für alle Vorstandsmitglieder gilt, dass die maximale, ununterbrochene Zugehörigkeit zum Vorstand vier Amtszeiten beträgt, wobei eine verkürzte Amtszeit durch Nachrücken oder Nachwahl nicht angerechnet wird.

§ 18 Der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister bilden den Vorstand der DEGA im Sinne von § 26 BGB. Zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

VI b. Vorstandsrat

§ 19 (1) Mitglieder des Vorstandsrates sind:

- a) die Mitglieder des Vorstandes (§ 17 Abs. 2),
- b) die Leiter der Fachausschüsse (§ 12) und Fachgruppen (§ 13) oder deren gewählte Stellvertreter,
- c) eine gleiche Anzahl entsprechend Abs. 1 b) von direkt gewählten Mitgliedern, jedoch so viele, dass der Vorstandsrat aus mindestens 20 Mitgliedern besteht. Jedes dieser gewählten Mitglieder kann sich durch ein anderes Mitglied des Vorstandsrates vertreten lassen. Hierzu ist eine schriftliche Vollmacht, die nur für jeweils eine Sitzung gültig ist, erforderlich. Die Vollmacht ist der DEGA zur Verwahrung zu überlassen.
- d) diejenigen ehemaligen Präsidenten, deren Ausscheiden aus dem Amt des Präsidenten nicht länger als sechs Jahre zurückliegt.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandsrates nach Abs. 1 c) werden von den Mitgliedern der DEGA durch Briefwahl für den Zeitraum von drei Jahren gewählt. Sie können in unmittelbarer Folge nur einmal wiedergewählt werden. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandsrates oder Übergang in den Vorstand rückt das Mitglied mit der höchsten Stimmenzahl aus dem Kreis der noch nicht im Vorstandsrat vertretenen Kandidaten nach. Die Einzelheiten werden durch eine Wahlordnung festgelegt, die der Vorstandsrat beschließt (§ 21 Abs. 15).

§ 20 Weitere Mitglieder des Vorstandsrates - mit beratender Stimme - sind:

- a) der Geschäftsführer (§ 24) und der Referent des Präsidenten (§ 16 Abs. 6),
- b) die Vertreter der assoziierten Gesellschaften (§ 25 Abs. 3).

§ 21 Der Vorstandsrat hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- (1) Beratung und Festlegung der Allgemeinen Richtlinien für die Arbeit der DEGA,
- (2) Beschlüsse über Empfehlungen und Stellungnahmen zu Fragen, die die Akustiker in fachlicher, beruflicher und gesellschaftlicher Hinsicht betreffen,
- (3) Beratung des Vorstandes und Festlegung der Allgem. Richtlinien für dessen Arbeit,
- (4) Wahl des Vizepräsidenten (d.h. des designierten Präsidenten), des Schatzmeisters, des Vorstandes und des ggf. nachzuwählenden Präsidenten (§§ 16-18),
- (5) Zustimmung zur Bestellung des Geschäftsführers (§ 24),

- (6) Beschluss des Haushaltsplanes und Entscheidung über die Verwendung von außerplanmäßigen, nicht zweckgebundenen Einnahmen (§ 10 Abs. 2-3),
 - (7) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (§ 10 Abs. 1 und 13 Abs. 4),
 - (8) Entscheidungen in Beschwerdeverfahren bei Aufnahme von Mitgliedern (§ 5 Abs. 2) und bei Ausschluss von Mitgliedern (§ 6 Abs. 2),
 - (9) Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 9),
 - (10) Zustimmung zur Bildung von Fachausschüssen, Fachgruppen und Arbeitsgemeinschaften (§§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 14 Abs. 2),
 - (11) Entscheidung über die Assoziierung von anderen Gesellschaften mit verwandtem Gesellschaftszweck und Bestellung von Vertretern der DEGA bei den assoziierten Vereinigungen (§ 25 Abs. 3),
 - (12) Beschlussfassung über Ort und Zeit von Fachtagungen sowie über außerordentliche Mitgliederversammlungen (§ 23 Abs. 4),
 - (13) Stellungnahme zu Satzungsänderungen (§ 28),
 - (14) Beschlussfassung über Ausführungsbestimmungen zur Satzung (§ 30),
 - (15) Erlass der Wahlordnungen (§ 19 Abs. 2),
 - (16) Beschlussfassung über die Verwendung des Vermögens der DEGA bei deren Auflösung (§ 29 Abs. 2-3).
- § 22** (1) Der Vorstandsrat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Der Präsident beruft auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder des Vorstandsrates eine Sondersitzung ein.
- (2) Der Vorstandsrat ist beschlussfähig, wenn von seinen stimmberechtigten Mitgliedern mehr als die Hälfte anwesend sind. Im Übrigen gibt sich der Vorstandsrat seine Geschäftsordnung selbst; er kann auch brieflich oder per E-Mail mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder abstimmen.
- (3) Der Vorstandsrat kann Entscheidungen insbesondere über termingebundene Angelegenheiten an den Vorstand delegieren. Wenn ein spezieller Fachausschuss (§ 12) oder eine Fachgruppe (§ 13) betroffen ist, müssen solche Entscheidungen im Einvernehmen zwischen diesen und dem Vorstand erfolgen.

VI c. Mitgliederversammlung

- § 23** (1) Die Mitglieder der DEGA werden vom Vorstand (§§ 16-18) zur ordentlichen Mitgliederversammlung am Ort und zur Zeit einer Jahrestagung der DEGA einberufen. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt spätestens vier Wochen vorher schriftlich, z.B. im Informationsblatt der DEGA oder per E-Mail.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:
- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstands,
 - b) Beschlüsse von Empfehlungen und Aufträgen an den Vorstandsrat,
 - c) Entgegennahme des vom Vorstandsrat (§ 21 Abs. 6) beschlossenen Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr (§ 10 Abs. 2),
 - d) Entgegennahme des Berichtes des Schatzmeisters (§ 17 Abs. 3) über die Jahresabschlussrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres und Anhörung der Rechnungsprüfer (§ 10 Abs. 4, § 23 Abs. 2 f),
 - e) Entlastung des Vorstandes (§§ 16-18), des Vorstandsrates (§§ 19-22) und des Geschäftsführers (§ 24),
 - f) Wahl der Rechnungsprüfer (§ 10 Abs. 4),
 - g) Stellungnahme zu Satzungsänderungen (§ 28).

- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist (Abs. 1). Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Von jeder ordentlichen Mitgliederversammlung ist vom Geschäftsführer eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist den Mitgliedern bekanntzugeben, z.B. im Informationsblatt der DEGA.
- (4) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er ist dazu verpflichtet, wenn Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandsrates (§ 21 Abs. 12), mindestens ein Zehntel der Mitglieder der DEGA oder mindestens zwei Beschlüsse aus dem Kreis der Fachausschüsse (§ 12) und Fachgruppen (§ 13) dies verlangen. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens zwölf Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden. Im Übrigen gelten Abs. 1 - 3 sinngemäß.

VI d. Geschäftsführer und Geschäftsstelle

- § 24** (1) Der Vorstand (§ 17 Abs. 2) bestellt mit Zustimmung des Vorstandsrates (§ 21 Abs. 5) den Geschäftsführer der DEGA.
- (2) Der Vorstand kann den Geschäftsführer der DEGA zum besonderen Vertreter für bestimmte satzungsgemäße Aufgabenbereiche im Sinne von § 30 BGB bestellen.
 - (3) Der Geschäftsführer unterstützt den Präsidenten (§ 16) und den Vorstand (§ 17) bei der Führung der Geschäfte. Die übertragenen Aufgaben erledigt der Geschäftsführer nach den Weisungen des Präsidenten in dessen Auftrag und Vollmacht.
 - (4) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes, des Vorstandsrates und an der Mitgliederversammlung (§§ 16-23) teil, er kann auch an den Sitzungen aller Fachausschüsse, Fachgruppen, Arbeitsgemeinschaften, Kommissionen der DEGA (§§ 11-14) usw. beratend teilnehmen.
 - (5) Ist der Geschäftsführer Mitglied der DEGA, dann ruht während der Amtszeit sein passives Wahlrecht.
 - (6) Der Geschäftsführer kann im Benehmen mit dem Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten. Soweit die in der Geschäftsstelle Beschäftigten Mitglieder der DEGA sind, ruht ihr passives Wahlrecht.

VII. Beziehungen zu internationalen Organisationen und anderen wissenschaftlichen Gesellschaften

- § 25** (1) Jegliche Zusammenarbeit mit anderen Gesellschaften, Organisationen und Dachverbänden erfolgt ausschließlich ideell auf Grundlage der satzungsgemäßen Zwecke der DEGA, und zwar mit wissenschaftlicher oder anderweitiger gemeinnütziger Zielsetzung.
- (2) Die DEGA arbeitet mit internationalen Organisationen und Dachverbänden der Akustik zusammen und kann in solchen Mitglied werden.
 - (3) Andere Gesellschaften, deren Ziele im Sinne des Gesellschaftszweckes (§§ 2-3) im Bereich der Akustik und ihrer Randgebiete liegen, können mit der DEGA als „assoziierte“ Gesellschaften oder in Arbeitsgemeinschaften zusammenarbeiten. Sie können für jeweils einen von ihnen zu bestimmenden Vertreter einen Sitz mit beratender Stimme im Vorstandsrat erhalten (§ 20 b), sofern sie der DEGA ein entsprechendes oder ähnliches Recht einräumen. Der Vertreter gilt als Mitglied „ex officio“ (§ 8). Über die Assoziation und deren Durchführung entscheidet der Vorstandsrat (§ 21 Abs. 11).
- § 26** Ferner kann die DEGA zu einer in- oder ausländischen Gesellschaft dadurch in ein besonderes Verhältnis treten, dass sie deren jeweiligen Vorsitzenden als Mitglied „ex officio“ (§ 8) führt. Solche Gesellschaften werden vom Vorstandsrat ausgewählt (§ 21 Abs. 11).

§ 27 Die DEGA, insbesondere auch ihre Fachausschüsse (§ 12), Fachgruppen (§ 13) und Arbeitsgemeinschaften (§ 14) können sich an Veranstaltungen usw. von in- und ausländischen oder internationalen Vereinigungen oder an diesen selbst beteiligen, wenn deren Ziele denen der DEGA entsprechen oder diesen naheliegen. Die Beteiligung und ihre Durchführung regelt der Vorstand, der auch Vertreter der DEGA benennen kann (§ 17 Abs. 1).

VIII. Satzungsänderungen

§ 28 Für eine Änderung dieser Satzung bedarf es nach einer Diskussion im Vorstandsrat (§ 21 Abs. 13) und in der Mitgliederversammlung (§ 23 Abs. 2 g) einer brieflichen Abstimmung der Mitglieder der DEGA (§§ 4-7). Für das Zustandekommen einer Änderung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der abstimmenden Mitglieder erforderlich. Die Bestimmungen dieses Absatzes können unter derselben Voraussetzung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abstimmenden Mitglieder geändert werden.

IX. Auflösung

- § 29** (1) Zur Auflösung oder Aufhebung der DEGA, zur Änderung ihrer Zwecke (§§ 2-3) oder zur Änderung dieses Absatzes bedarf es eines schriftlichen Beschlusses, dem mehr als die Hälfte der Mitglieder der DEGA (§§ 4-7) zustimmt.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der DEGA oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt ihr Vermögen an eine als steuerbegünstigt anerkannte Körperschaft, die vom Vorstandsrat (§ 21 Abs. 16) bestimmt wird, zur Verwendung für gemeinnützige wissenschaftliche akustische Zwecke.
- (3) Beschlüsse, wie das Vermögen der DEGA bei Auflösung oder Aufhebung der DEGA oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes (§§ 2-3) zu verwenden ist, dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes (§ 21 Abs. 16) ausgeführt werden.

X. Ausführungsbestimmungen

§ 30 Diese Satzung kann durch Ausführungsbestimmungen ergänzt werden. Diese bilden keinen Teil der Satzung. Sie werden vom Vorstandsrat (§ 21 Abs. 14) beschlossen.